

BGer 8C_489/2013 vom 16. August 2013

Bundesgericht, 2013-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_489_2013

FR: TF 8C_489/2013 du 16 août 2013

IT: TF 8C_489/2013 del 16 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig ist die Einstellung sämtlicher Leistungen der Groupe Mutuel aus dem Ereignis vom 4. Juni 2011 auf den 31. Dezember 2011.

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze zur Leistungspflicht des Unfallversicherers und zu dem hierfür vorausgesetzten kausalen Zusammenhang sowie zu den zu beachtenden Beweisregeln, namentlich zum erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und damit verbunden eine unvollständige Feststellung des Sachverhalts, weil das kantonale Gericht seinen Antrag auf gerichtliche Einholung eines unfallanalytischen Gutachtens abgelehnt hat. Eine unabhängige Ermittlung des Delta-v-Wertes drängt sich nach Ansicht des Beschwerdeführers auf, weil die beiden von der Beschwerdegegnerin veranlassten unfallanalytischen Gutachten bezüglich der zugrunde gelegten Werte, wie auch im Ergebnis erheblich voneinander abwichen und nicht auf ihre Objektivität hin überprüft werden könnten.

E. 3.2

Das unfallanalytische Gutachten der Zürich Versicherungen AG vom 23. März 2012 ergab eine relative Kollisionsgeschwindigkeit des Nissan auf den Audi im Bereich von 18.4 bis 24.1 km/h und eine kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung (Delta-v) des Audi durch Heckanstoß von 9.4 bis 13.7 km/h. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, ist das unfallanalytische Gutachten umfassend und gibt Aufschluss über die berücksichtigten Werte und Unterlagen. Der Beschwerdeführer zeigt denn auch keine konkreten Mängel des Gutachtens auf. Dass Bereichswerte genannt werden, ist bei derartigen Analysen üblich und lässt diese nicht als unzuverlässig erscheinen. Auch der Umstand, dass das unfallanalytische Gutachten von einem beteiligten Privatversicherer eingeholt wurde, steht seiner Verwertbarkeit im Verfahren der obligatorischen Unfallversicherung nicht entgegen. Massgebend ist, ob die Aussagen der Unfallanalytiker zu überzeugen vermögen (Urteil

8C_138/2009 vom 23. Juni 2009 E. 4.3.3), was hier zutrifft. Dies ergibt sich auch aus der als Plausibilitätsprüfung durchgeführten Beurteilung der AGU vom 3. Dezember 2012. Ausgehend von einem etwas höheren EES-Wert (energy-equivalent-speed) für den Heckbereich des Audi ergab diese eine Kollisionsgeschwindigkeit des Nissan von maximal rund 26.1 km/h und eine kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung (Delta-v) des Audi von maximal rund 15 km/h. Dass die Vorinstanz das unfallanalytische Gutachten der Zürich Versicherungen AG als beweistauglich anerkannt hat, bedeutet nicht, dass ihre Beurteilung auf einer den Untersuchungsgrundsatz sowie die Grundsätze der antizipierten Beweiswürdigung verletzenden, mithin rechtsfehlerhaften Sachverhaltsfeststellung beruhen würde. Die tatsächliche Geschwindigkeitsänderung lässt sich nicht immer zuverlässig ermitteln, weshalb solchen Unterlagen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beweisrechtlich nicht erhöhtes Gewicht in dem Sinne zukommt, dass sich allein gestützt darauf eine Kausalitätsbeurteilung vornehmen liesse. Vielmehr sind die physikalisch ermittelten Ergebnisse von unfallanalytischen Gutachten im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller zur Verfügung stehenden Beweismittel zu würdigen (vgl. BGE 134 V 109 E. 8.3 S. 121; RKUV 2003 Nr. U 489 S. 357, U 193/01 E. 3.2; SVR 2009 UV Nr. 13 S. 52, 8C_590/2007 E. 6.1; Urteil 4A_540/2010 vom 8. Februar 2011; vgl. zum Ganzen: HANS-JAKOB MOSIMANN, Der Stellenwert von Unfallanalyse und Biomechanik für die Rechtsprechung, SZS 2011 S. 549 ff.). Von einer weiteren Unfallanalyse sind daher keine neuen relevanten Erkenntnisse zu erwarten (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 134 I 140 E. 5.3 S. 148; 124 V 90 E. 4b S. 94), weshalb die Vorinstanz ohne Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör auf die Abnahme weiterer Beweise verzichtet hat.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer erblickt zudem eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und unvollständige Feststellung des Sachverhalts im Umstand, dass das kantonale Gericht von der Einholung eines fachmedizinischen Obergutachtens abgesehen hat. Zur Begründung hält er fest, eine neutrale Begutachtung dränge sich auf, nachdem mit Dr. med. S. _____ und Dr. med. M. _____ zwei auf dem Gebiet der Wirbelsäulenchirurgie führende Fachpersonen eine unfallkausale Instabilität der HWS und damit einen traumatischen Ursprung der operativ behobenen Beschwerden bejaht hätten, während der Administrativgutachter Dr. med. Z. _____ eine solche verneint habe. Zudem habe Dr. med. Z. _____ bei der Beurteilung vom 4. Mai 2012 die Bildgebung des Spitals B. _____ vom 10. Januar 2012 mit dem Hinweis auf eine Ruptur des Ligaments nicht vorgelegen. Des Weiteren rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 6 und 10 UVG, weil das kantonale Gericht davon ausgehe, die Instabilität der HWS sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch einen degenerativen Vorzustand bedingt.

E. 4.2

Das kantonale Gericht hat sich einlässlich mit den medizinischen Akten auseinander gesetzt und erwogen, das Gutachten des Dr. med. Z. _____ vom 4. Mai 2012 erfüllte die Anforderungen an eine beweiskräftige Expertise. Gestützt auf die Schlussfolgerung des Facharztes ging dieses davon aus, dass das Unfallereignis vom 4. Juni 2011 zu einer vorübergehenden Verschlimmerung eines krankhaften Zustandes geführt habe und der status quo sine rund sechs Monate danach erreicht gewesen sei. Die erstmals von Dr. med. M. _____ im Januar 2012 erwähnte Ruptur des Ligamentum transversum habe nicht den eigentlichen Grund für den operativen Eingriff vom 27. Januar 2012 gebildet. Dieser sei vielmehr wegen eines krankhaften Vorzustandes im Sinne einer allgemeinen Bandlaxität

erforderlich geworden, wie sie Dr. med. E. _____ im Bericht vom 23. Dezember 2011 festgehalten habe. Für das Erreichen des status quo sine spätestens Ende Dezember 2011 spreche insbesondere auch, dass die HWS bereits wenige Wochen nach dem Unfall wieder frei beweglich gewesen sei, der Beschwerdeführer - wenn auch unter Residualbeschwerden im Nackenbereich - ab dem 11. Juli 2011 wieder zu arbeiten begonnen habe und die bildgebende Abklärung vom 15. November 2011 keine residualen Traumafolgen gezeigt habe. Dr. med. S. _____ habe im Bericht vom 13. Juni 2012 die Beurteilung des Dr. med. Z. _____ insoweit bestätigt, als er eine ligamentäre Ruptur bedingt durch eine Krafteinwirkung entsprechend einem Delta-v von 9.4 bis 13.7 km/h nicht für möglich halte. Zudem habe dieser festgehalten, dass eine posttraumatische Veränderung zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht durch die radiologischen Befunde bewiesen werden könne. Auch wenn Dr. med. Z. _____ nicht über das MRI vom 10. Januar 2012 verfügt habe, vermag dies laut Vorinstanz die Zuverlässigkeit des Gutachtens nicht in Zweifel zu ziehen, da sich die geltend gemachte Verletzung aus keiner der zuvor erfolgten bildgebenden Untersuchungen ergeben habe und auch Dr. med. S. _____ den Nachweis einer unfallkausalen Verletzung anhand der vorhandenen bildgebenden Unterlagen ausschliesse.

E. 4.3

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag die Betrachtungsweise der Vorinstanz nicht als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Eine unfallbedingte Instabilität und Luxation im Bereich der oberen HWS ist nicht nachgewiesen. Dr. med. N. _____ diagnostizierte im Bericht vom 28. November 2011 mit Hinweis auf das MRI der HWS vom 15. November 2011 eine wahrscheinlich degenerative Signalalteration im dorsalen Dens, bei ansonsten fehlenden residualen Traumafolgen. Der Verdacht auf eine unfallbedingte Schädigung konnte mittels bildgebender Abklärungen nicht erhärtet werden, wovon auch Dr. med. S. _____ ausgeht (Bericht vom 13. Juni 2012). Die Beurteilung der MRI-Befunde durch weitere Fachpersonen wird demnach zu keinen neuen Erkenntnissen führen. Ob eine kongenitale Veränderung viel früher als erst mit 22 Jahren zu einer Hyperlaxität hätte führen müssen, wie Dr. med. S. _____ meint, lässt sich gemäss der überzeugend begründeten Stellungnahme des Dr. med. Z. _____ vom 3. Juli 2012 nicht erhärten. Denn Bandschwächen können ohne weiteres auch erst im Erwachsenenalter manifest werden. Wie die Vorinstanz zudem unter Hinweis auf die diesbezüglich übereinstimmenden Stellungnahmen von Dres. med. S. _____ und Z. _____ zutreffend bemerkt, stellt das unfallanalytische Gutachten aufgrund der errechneten Geschwindigkeitsänderung ein gewichtiges Indiz gegen die Annahme einer überwiegend wahrscheinlich kollisionsbedingt verursachten Instabilität oder Luxation auf der Höhe von C1/C2 der HWS dar. Von weiteren spezialärztlichen Erhebungen sind keine entscheiderelevanten neuen Aufschlüsse zu erwarten, weshalb der Verzicht der Vorinstanz auf weitergehende Beweismassnahmen nicht zu beanstanden ist und solche auch letztinstanzlich nicht zu veranlassen sind.

E. 5

Die Kosten des Verfahrens sind vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).